

**Bericht des Vorstandes der Bremischen Bürgerschaft****§ 24 des Bremischen Abgeordnetengesetzes (BremAbgG)**

Nach § 24 des Bremischen Abgeordnetengesetzes hat der Vorstand der Bürgerschaft (Landtag) jährlich zum 1. Juni einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigungen zu erstatten und einen Vorschlag über die Höhe einer etwaigen Anpassung der Entschädigungen zu unterbreiten. Nach § 24 Absatz 2 des Bremischen Abgeordnetengesetzes soll eine unabhängige Kommission dem Vorstand ein Gutachten über die Angemessenheit der Entschädigungen und eventuell Vorschläge zu ihrer Anpassung vorlegen.

Mit ihrem am 11. November 2008 vorgelegten Gutachten kommt die Diätenkommission nach Prüfung der Angemessenheit der Entschädigungen für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft zu dem Ergebnis, dass zur Vermeidung einer nachhaltigen Abkopplung der Abgeordnetendiäten von der allgemeinen Einkommensentwicklung eine Erhöhung der Diäten um die Steigerungsrate der Bruttolöhne und -gehälter im Lande Bremen im Jahre 2007 in Höhe von 1,0 % bzw. 25 € mit Wirkung zum 1. Januar 2007 angemessen sei.

Die Kommission weist darauf hin, dass Veränderungen der Höhe und des Bezugszeitraums der Leistungen an Abgeordnete in der ausschließlichen Verantwortung der Bürgerschaft liegen, wobei die wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Rahmenbedingungen wichtige Beurteilungskriterien für eine beabsichtigte Anpassung seien.

Die Entschädigung der Abgeordneten nach § 5 BremAbgG beträgt seit der letzten Erhöhung am 1. Juli 2002 zurzeit 2485 € monatlich. Eine Erhöhung um 1,0 % ergäbe einen Steigerungsbetrag in Höhe von aufgerundet 25 €.

Für die steuerfreie Amtsausstattung nach § 7 BremAbgG hält die Kommission unter Berücksichtigung der Erhöhung der Verbraucherpreise des Jahres 2007 in der Stadt Bremen eine Erhöhung um 2,1 % für angemessen. Die Amtsausstattung beträgt seit 1. Juli 2002 gegenwärtig 421 € monatlich. Einen entsprechenden Betrag erhalten die Mitglieder der Deputationen, die nicht der Bürgerschaft angehören. Bei einer Erhöhung um 2,1 % errechnet sich ein Steigerungsbetrag in Höhe von aufgerundet 9,00 €.

Der Vorstand schlägt nach sorgfältiger Abwägung und in Anbetracht der Tatsache, dass die letzte Erhöhung sechs Jahre zurückliegt, trotz der angespannten Haushaltslage vor, den Empfehlungen der Diätenkommission zu folgen und eine Erhöhung der Entschädigung und Amtsausstattung für Abgeordnete sowie der Aufwandsentschädigung für Deputierte, die nicht der Bürgerschaft angehören, zum 1. Januar 2009 vorzunehmen, um ein weiteres Auseinanderklaffen zwischen der Abgeordnetenentschädigung und der Entwicklung der zum Vergleich herangezogenen Bruttolöhne und -gehälter im Lande Bremen zu vermeiden.

Christian Weber  
(Präsident)

## Anlage

Gutachten der gemäß § 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft berufenen Kommission über die Angemessenheit der Entschädigungen für das Kalenderjahr 2007



**Gutachten der Kommission zur Begutachtung der Angemessenheit  
der Entschädigungen gemäß § 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse  
der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft  
(Diätenkommission)**

**1. Berufung, Mitglieder und Aufgaben der Diätenkommission**

1.1. Gemäß § 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz, BremAbgG) vom 16. Oktober 1978 in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) beruft der Präsident der Bürgerschaft im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden eine Kommission zur Begutachtung der Angemessenheit der Entschädigungen für die Mitglieder der Bürgerschaft (Diätenkommission). Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bedingt durch das Ausscheiden einiger bisheriger Mitglieder waren neue Mitglieder der Kommission zu berufen. Der bisherige Vorsitzende, Herr Dr. Carl Freiherr von Schröder, war aus gesundheitlichen Gründen ausgeschieden. Aus beruflichen Gründen haben Herr Matthias Stauch und Herr Jürgen Dinse die Kommission verlassen. Der Präsident der Bürgerschaft berief als neue Mitglieder Herrn Hans E. W. Hoffmann, Herrn Viggo Eiberle-Herm und Herrn Jürgen Wayand.

Auf Einladung des Präsidenten der Bürgerschaft traf sich die neu zusammengesetzte Diätenkommission am 8. Juli 2008 zu einer ersten Sitzung im Haus der Bürgerschaft.

1.2. Der Kommission gehören nunmehr folgende Mitglieder an:

der Präsident der Arbeitnehmerkammer Bremen, Herr Hans Driemel,

der Präsident des Verwaltungsgerichts Bremen, Herr Viggo Eiberle-Herm,  
das Vorstandsmitglied des Bundes der Steuerzahler Niedersachsen/Bremen e. V., Herr Hans E. W. Hoffmann,

der Präsident der Unternehmensverbände im Lande Bremen e. V., Herr Dipl.-Ing. Ingo Kramer,

der Präsident des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen a. D., Herr Dr. Hartwin Meyer-Arndt,

der Präses der Handelskammer Bremen, Herr Lutz H. Peper,

der Präsident des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen, Herr Lothar Spielhoff,

der Leiter des Statistischen Landesamtes Bremen, Herr Jürgen Wayand.

Die Kommission einigte sich einstimmig auf Herrn Jürgen Wayand als neuen Vorsitzenden.

1.3. Gemäß § 24 Abs. 2 BremAbgG soll die Kommission vor der Erstattung des Berichtes des Bürgerschaftsvorstandes nach Abs. 3 „ein Gutachten über die Angemessenheit der Entschädigungen und eventuelle Vorschläge zur Anpassung“ dem Vorstand der Bürgerschaft vorlegen.

Die Kommission ist dabei – entsprechend der bisher durchgehend geübten Praxis – davon ausgegangen, dass § 24 BremAbgG unter „Entschädigungen“ die monatliche Entschädigung nach § 5 des Gesetzes („Diäten“) und die Amtsausstattung nach § 7 des Gesetzes versteht. Entsprechend hat sie sich nicht mit anderen Leistungen an Abgeordnete befasst, auf die sie gemäß §§ 6, 6 a, 8 und 10 des Gesetzes einen Anspruch haben.

Die Kommission hat am 13. Oktober 2008 die in Rede stehenden Fragen beraten. Das vorliegende Gutachten wurde von den anwesenden Mitgliedern der Kommission einstimmig beschlossen.

## **2. Angemessenheit, Höhe, Entwicklung und Einordnung im Ländervergleich der monatlichen Entschädigung gemäß § 5 Bremisches Abgeordnetengesetz**

- 2.1. Bei der Prüfung der Frage, welche Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigungen herangezogen werden können, hat sich die Kommission an dem Grundsatz orientiert, der bereits im Jahre 1983 von der damaligen Diätenkommission formuliert und seither als Leitsatz aller nachfolgenden Kommissionen angesehen werden kann: „Angemessen ist eine Realwertentwicklung der Abgeordnetenentschädigung, soweit sie sich im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung bewegt“ (vergleiche Bremische Bürgerschaft, Drs. 10/1146 vom 1. Juni 1983, Seite 4). Wenn sich aus diesem Kriterium ein rechnerischer Anpassungsbedarf ergibt, ist er nicht automatisch anzuerkennen. Vielmehr ist die jeweilige „wirtschaftliche und haushaltsmäßige Lage“ in die Überlegungen einzubeziehen. „Die Abwägung der insoweit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte muss aber dem politischen Ermessen der Bürgerschaft überlassen bleiben“ (a.a.O.).

Neben dieser ausschließlich materiellen Betrachtung ist einer Anforderung Rechnung zu tragen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem „Diätenurteil“ vom 5. November 1975 an die Bemessung der Entschädigungen gestellt hat. Danach muss sie u. a. der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden (vergleiche BVerfGE 40, 296 <315>).

Bis zum Jahre 2003 hatte die Kommission als adäquate volkswirtschaftliche Kennziffer zur Beurteilung der allgemeinen Einkommensentwicklung den gewogenen Durchschnitt verschiedener Einkommensarten (Einkommen der Arbeiter und Angestellten, der Dienst- und Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst, Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Renten, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) zugrunde gelegt. Infolge der gesetzlichen Veränderungen im Bereich der Transfer- und Lohnersatzleistungen (Hartz IV) stand ein Teil der bis dahin verwendeten statistische Daten nicht mehr zur Verfügung.

Auf der Suche nach einer neuen Kennziffer zur adäquaten Bewertung der allgemeinen Einkommensentwicklung hat die Kommission im Jahre 2006 entschieden, auf das von den „Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen“ (VGR) ermittelte Aggregat der „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitsstunde der Arbeitnehmer“ abzustellen. Dabei war sich die Kommission des Nachteils bewusst, dass dadurch nur die Empfänger von Arbeitseinkommen erfasst werden, während alle anderen Gruppen nicht in die Berechnung einbezogen werden können.

Nach nochmaliger Überprüfung der methodischen Implikationen entschied die Kommission, nunmehr das Aggregat „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ zugrunde zu legen, da die Entwicklung des durchschnittlichen jährlichen Gesamtbruttoeinkommens der Arbeitnehmer besser geeignet erscheint, als Maßstab für die Entwicklung der Entschädigungen zu dienen, als die davon abgeleitete arbeitsstundenbezogene Größe. Die Kennziffer „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ wird vom Arbeitskreis „VGR der Länder“ jährlich für alle Länder herausgegeben. Der spezifische Wert für Bremen wird vom Statistischen Landesamt als Mitglied des Arbeitskreises errechnet. Die Bezugnahme auf die Aggregate der VGR wird auch von den Diätenkommissionen von Schleswig-Holstein und Berlin empfohlen.

- 2.2. Gemäß § 5 BremAbgG steht den Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft eine monatliche zu versteuernde Entschädigung zu. Die Bürgerschaft hat sie zuletzt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 auf 2485 € im Monat festgesetzt (vergleiche Brem.GBl. 2002, Seite 413).

Für das Folgejahr hatte die Kommission einen rechnerischen Anpassungsbedarf in Höhe von 2,16 % ermittelt. In Anbetracht der angespannten Haushaltslage schlug der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft vor, auf

eine Erhöhung der Entschädigung zu verzichten. Die Bürgerschaft nahm in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2003 von dieser Empfehlung nach einer Aussprache Kenntnis (vergleiche Protokoll der 6. Sitzung am 8. Oktober 2003, Seite 288 ff.). In ihrem Gutachten vom 26. August 2004 hatte die Kommission eine rechnerische Erhöhung der Diäten um 0,89 % als angemessen bezeichnet. Die Bürgerschaft verzichtete abermals mit dem Hinweis auf die angespannte Haushaltslage auf eine Erhöhung. Im Juni 2005 hatte der Vorstand der Bürgerschaft dem Parlament vorgeschlagen, die Diäten bis Ende 2006 nicht zu erhöhen. Die Bremische Bürgerschaft stimmte diesem Vorschlag zu (vergleiche Drs. 16/666). Deshalb war von der Diätenkommission für die Jahre 2005 und 2006 kein Gutachten erbeten worden.

Das von der Kommission 2007 vorgelegte Gutachten, das eine Empfehlung zur Erhöhung der Diäten um 0,3 % enthielt, hat der Vorstand der Bürgerschaft in Abstimmung mit den Fraktionen dem Parlament nicht vorgelegt. Einen Überblick über die Entwicklung seit 2002 enthält folgende tabellarische Übersicht:

Jährliche Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter im Lande Bremen, Empfehlungen der Diätenkommission und durch die Bürgerschaft beschlossene Erhöhung 2002 bis 2007

Jahr	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Lande Bremen	Empfehlung der Diätenkommission	Durch die Bürgerschaft beschlossene Erhöhung
	%		
2002	0,22	2,16	—
2003	1,97	0,89	—
2004	- 0,01	—	—
2005	- 0,02	—	—
2006	0,90	0,30	—
2007	1,02	—	—
Kumulierte Veränderungsrate (Endwert)	4,13	3,38	—

Durch den Verzicht auf eine Anpassung der Entschädigung in den Jahren 2003, 2004, 2005 und 2006 haben sich die Diäten von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt. Dies begann 2003 und führte 2005 zu einer Auseinanderentwicklung der beiden Kennziffern.<sup>1)</sup> Die kumulierte Veränderungsrate der Einkommensentwicklung, die gleichzeitig den mittlerweile eingetretenen Abstand der beiden Entwicklungen beschreibt, beläuft sich für die Jahre 2002 bis 2007 auf einen Endwert von 4,1 %. Davon entfällt fast die Hälfte, nämlich 1,9 Prozentpunkte, auf die Jahre 2006 und 2007.

Die Nettolöhne und -gehälter stiegen im Jahre 2007 nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes bundesweit um 0,6 % an und lagen damit unterhalb der Entwicklung der Bruttowerte. Entsprechende Zahlen liegen für die Bundesländer nicht vor. Da die Abgeordnetendiäten wie Erwerbseinkommen der Einkommensteuer unterliegen, sind sie zumindest insoweit eher mit den Bruttolöhnen und -gehältern zu vergleichen.

- 2.3. Als zusätzliches Indiz für die Angemessenheit der Diäten kann der Vergleich mit den Parlamenten der anderen Länder herangezogen werden. Die Bremische Bürgerschaft ist neben dem Abgeordnetenhaus von Berlin das einzige Parlament von Bund und Ländern, das seine Diäten in den Jahren 2002 bis 2007 durchgängig nicht erhöht hat.<sup>2)</sup> Im Jahre 2007 waren die Diäten der bremischen Abgeordneten mit 2485 € die zweitniedrigsten unter allen Landesparlamenten, lediglich in Hamburg lagen die Abgeordnetenbezüge mit 2326 € unter dem bremischen Wert.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe Anlage 1.

<sup>2)</sup> Siehe Anlage 2 (die Darstellung beschränkt sich wegen der besseren Übersichtlichkeit auf die alten Bundesländer und den Bundestag).

<sup>3)</sup> Siehe Anlage 3.

Ein direkter Vergleich der Bremischen Bürgerschaft als „Feierabendparlament“ erscheint allerdings nur mit den Parlamenten der beiden anderen Stadtstaaten angemessen, bei denen es sich ebenfalls um ein „Feierabendparlament“ (Hamburg) bzw. um ein „Halbtagsparlament“ (Berlin) handelt. Im Jahre 2007 lag die Entschädigung der Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft zwischen der der Abgeordneten des Abgeordnetenhauses von Berlin mit 2952 € und der der Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft mit 2326 €.

### 3. Zur Amtsausstattung gemäß § 7 BremAbgG

Mit der in Form einer monatlichen Pauschale gemäß § 7 BremAbgG gezahlten Amtsausstattung sollen die durch das Mandat veranlassten Aufwendungen abgegolten werden. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die Betreuung des Wahlbereichs, Fahrtkosten, durch das Mandat veranlasste Telefonkosten für Anschlüsse im beruflich oder privat genutzten Bereich, Kosten für Fachliteratur, Zeitschriften und Zeitungen sowie für sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Mitglieds der Bürgerschaft ergeben.

Die Pauschale zur Amtsausstattung beträgt seit der Änderung des Gesetzes vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 413) mit Wirkung vom 1. Juli 2002 421 €. Da die durch die Kostenpauschale abzudeckenden Kosten dem allgemeinen Preisauftrieb unterliegen, hält die Kommission die Entwicklung der Verbraucherpreise für die adäquate Kennziffer zur Beurteilung der Angemessenheit der Kostenpauschale.

In den Jahren seit 2002 haben sich nach Angaben des Statistischen Bundesamtes die Verbraucherpreise in der Bundesrepublik Deutschland wie folgt entwickelt:

2002	+ 1,4 %,
2003	+ 1,0 %,
2004	+ 1,6 %,
2005	+ 1,5 %,
2006	+ 1,6 %,
2007	+ 2,3 %.

Dies entspricht einem kumulierten Anstieg der Verbraucherpreise von 9,8 % (Endwert) in den Jahren 2002 bis 2007 und damit einer Realentwertung der Kostenpauschale in diesem Umfang.<sup>4)</sup> In der Stadt Bremen, für die ein eigener Verbraucherpreisindex seit 2005 vorliegt, ergaben sich im Jahre 2006 Preissteigerungen von 1,9 % und im Jahre 2007 von 2,1 %.

Die Bremische Bürgerschaft gehört zu den sieben vergleichbaren<sup>5)</sup> Landesparlamenten, welche die Amtsausstattung ihrer Abgeordneten zwischen 2002 und 2007 nicht erhöht haben. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Bürgerschaft ihren Abgeordneten mit 421 € die zweitniedrigste Kostenpauschale unter allen deutschen Landesparlamenten zugesteht. Lediglich die Abgeordneten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten mit 350 € einen niedrigeren Betrag. Bei einem Vergleich dieser beiden Pauschalen ist allerdings zu berücksichtigen, dass sowohl die Hamburger Abgeordneten als auch die der Bremischen Bürgerschaft u. a. Geldmittel für die Beschaffung von IuK-Ausstattung sowie für Büroanmietung in allerdings unterschiedlicher Höhe erhalten. Die Kostenpauschalen anderer Landesparlamente liegen zum Teil um ein Mehrfaches über den an die bremischen Abgeordneten gezahlten Pauschalen.<sup>6)</sup>

<sup>4)</sup> Siehe Anlage 4.

<sup>5)</sup> In Nordrhein-Westfalen wurde im Jahre 2005 die allgemeine Kostenpauschale abgeschafft und die steuerpflichtigen Bezüge der Abgeordneten entsprechend erhöht. Siehe: Arbeitsgruppe des Ältestenrates zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts, Bericht an den Ältestenrat, 5. März 2004 ([http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB\\_I/1.5/AGAeltestenratAbschlussbericht\\_komplett.pdf](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_I/1.5/AGAeltestenratAbschlussbericht_komplett.pdf)).

<sup>6)</sup> Siehe Anlage 5 zum Vergleich der Pauschalen im Jahre 2007 und Anlage 6 zur Entwicklung seit 1991.

#### 4. Vorschläge zur Anpassung der Abgeordnetenentschädigung und der Kostenpauschale

4.1. Nach § 24 Abs. 2 BremAbgG ist es Aufgabe der Kommission, eventuelle Vorschläge zur Anpassung der Entschädigung und der Kostenpauschale vorzulegen. Eine Beschlussfassung über eine etwaige Erhöhung liegt, wie auch über den Zeitpunkt, in der ausschließlichen Verantwortung der Bürgerschaft. Das schließt gegebenenfalls eine Entscheidung darüber ein, ob und in welchem Umfang die Abgeordneten in der Vergangenheit unterbliebene Erhöhungen mit Wirkung für die Zukunft nachholen. Durch den Verzicht auf eine Anpassung der Entschädigungen in den Jahren 2002 bis 2007 hat die Bürgerschaft zu erkennen gegeben, dass sie in Abwägung der Einkommensentwicklung einerseits und der extremen Haushaltsnotlage andererseits die Diätenhöhe noch für angemessen erachtet hat. Ob dieser Verzicht allerdings trotz der weiterhin bestehenden extremen Haushaltsnotlage des Landes noch angemessen ist, muss das Parlament in eigener Verantwortung entscheiden.

Um der seit dem Jahre 2003 aufgetretenen, seit 2005 signifikant verlaufenden Auseinanderentwicklung von Abgeordnetendiäten und allgemeiner Einkommensentwicklung und der damit verbundenen Konsequenz einer nachhaltigen Abkopplung entgegenzuwirken, hält die Kommission eine Erhöhung der Entschädigungen ab dem Jahre 2007 für angemessen. Im Hinblick auf den von der Kommission für ihre Arbeit zugrunde gelegten Leitgedanken, bei der Bewertung der Angemessenheit der Diätenentwicklung von der allgemeinen Einkommensentwicklung auszugehen, ist mittlerweile eine strukturelle monatliche Differenz von rund 103 € zuungunsten der Abgeordneten festzustellen.

Bei der Ausarbeitung eines konkreten Vorschlags ist die Kommission im Weiteren von folgender Überlegung ausgegangen: Die Auseinanderentwicklung von Bruttolöhnen und -gehältern einerseits und Diäten andererseits ist im Jahre 2003 eingetreten. In den Jahren 2004 und 2005 haben sich die Diäten dann – auf niedrigerer Ebene – zumindest parallel zur allgemeinen Einkommensentwicklung gehalten. Ab dem Jahre 2005 erfolgte dann die bereits festgestellte scherenartige Auseinanderentwicklung der beiden Entwicklungskurven.<sup>7)</sup>

Vor diesem Hintergrund – und unter Würdigung des von der Bürgerschaft sich selbst in den Vorjahren auferlegten Verzichts – hält die Kommission zur Vermeidung einer nachhaltigen Abkopplung der Abgeordnetendiäten von der allgemeinen Einkommensentwicklung eine Erhöhung der Diäten um die Steigerungsrate der Bruttolöhne und -gehälter im Lande Bremen im Jahr 2007 in Höhe von 1,0 % bzw. 25 € auf 2510 € für angemessen.

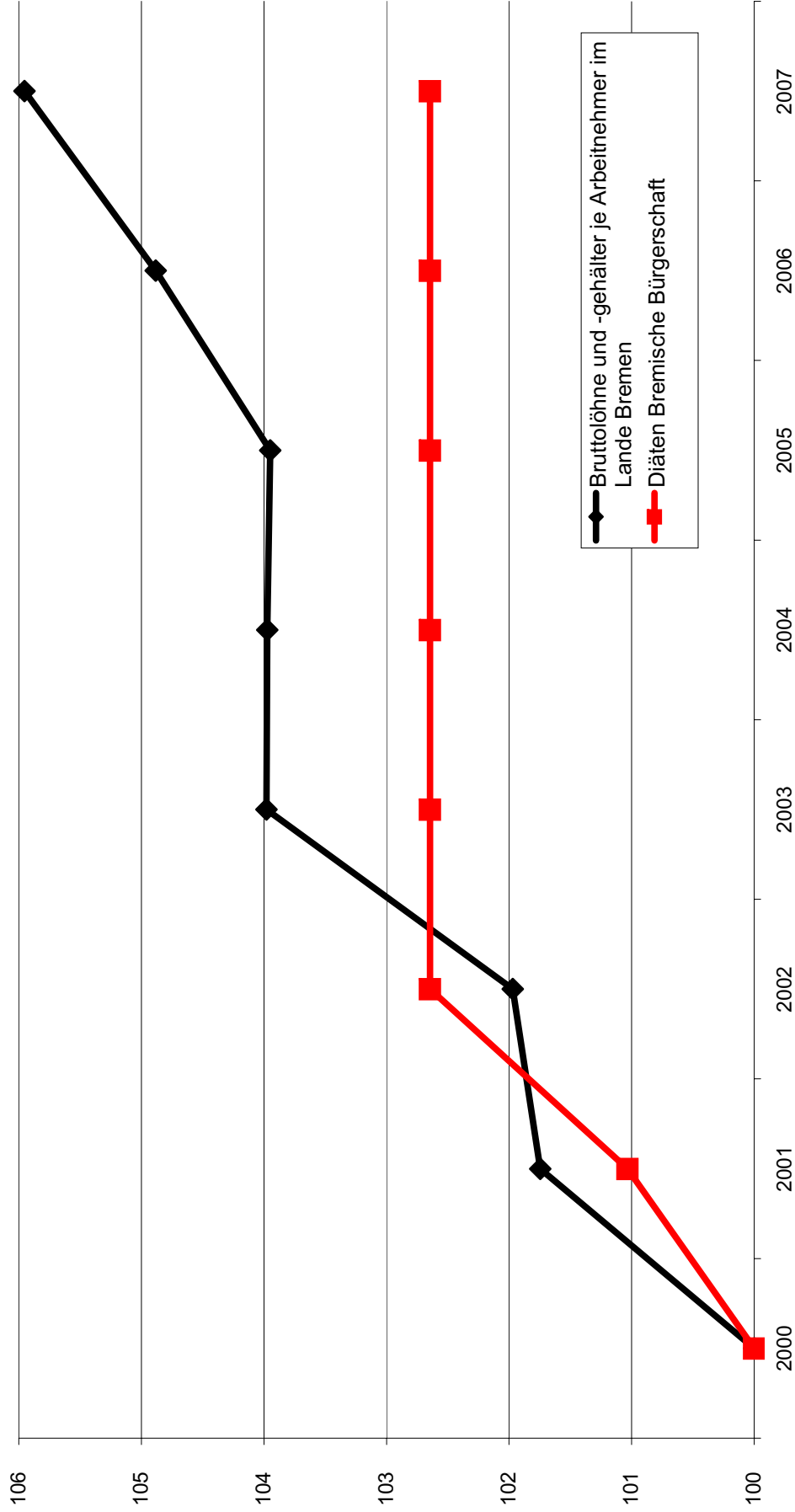
4.2. Wenn die Kommission im Jahre 2002 eine Kostenpauschale in Höhe von 421 € für angemessen erachtet hat, bedeutet dies, dass es sich bei den in den Folgejahren eingetretenen Preissteigerungen um verdeckte Kürzungen handelt, da die gestiegenen Preise – eine gleichbleibende Qualität der Abgeordnetentätigkeit vorausgesetzt – nun gegebenenfalls aus eigener Tasche der Abgeordneten gezahlt werden mussten.

Andererseits ist auch im gesellschaftlichen Umfeld nicht mehr selbstverständlich davon auszugehen, dass Preissteigerungen in vollem Umfang weitergegeben werden können. Sie sind vielmehr durch sparsamere Wirtschaftsführung und Ausnutzung von Preisvorteilen zumindest teilweise zu kompensieren.

Um auch hinsichtlich der Kostenpauschale eine weitere Öffnung der Schere zu vermeiden und die eingetretene Entwertung zumindest teilweise abzufedern, empfiehlt die Kommission analog zur Betrachtung der Diäten, die Erhöhung der Verbraucherpreise des Jahres 2007 in der Stadt Bremen zugrunde zu legen und die Kostenpauschale um 2,1 % bzw. 9 € auf 430 € anzuheben.

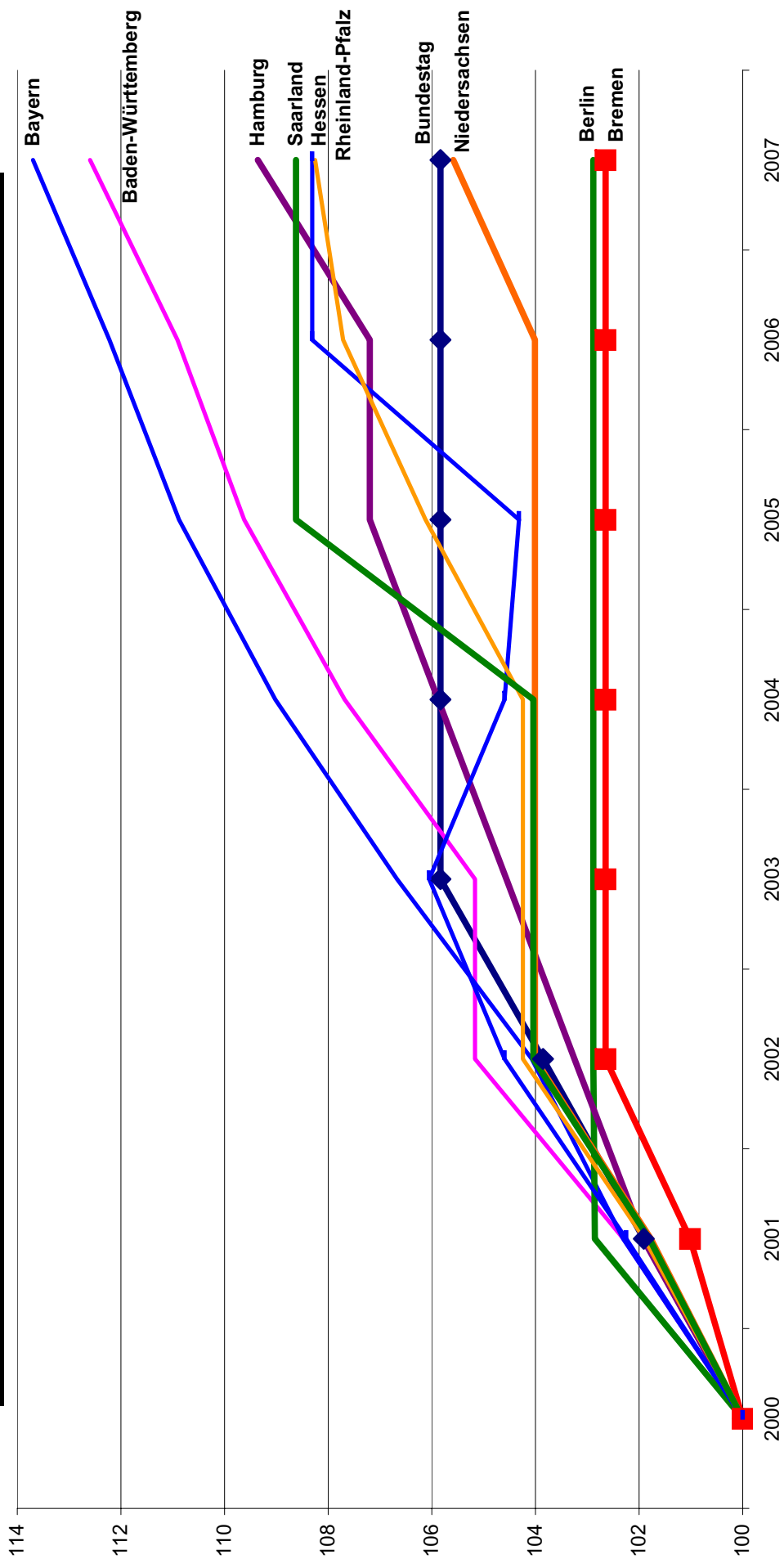
<sup>7)</sup> Siehe Anlage 1.

**Entwicklung der Diäten der Bürgerschaftsabgeordneten und der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Lande Bremen 2000 bis 2007**  
2000 = 100



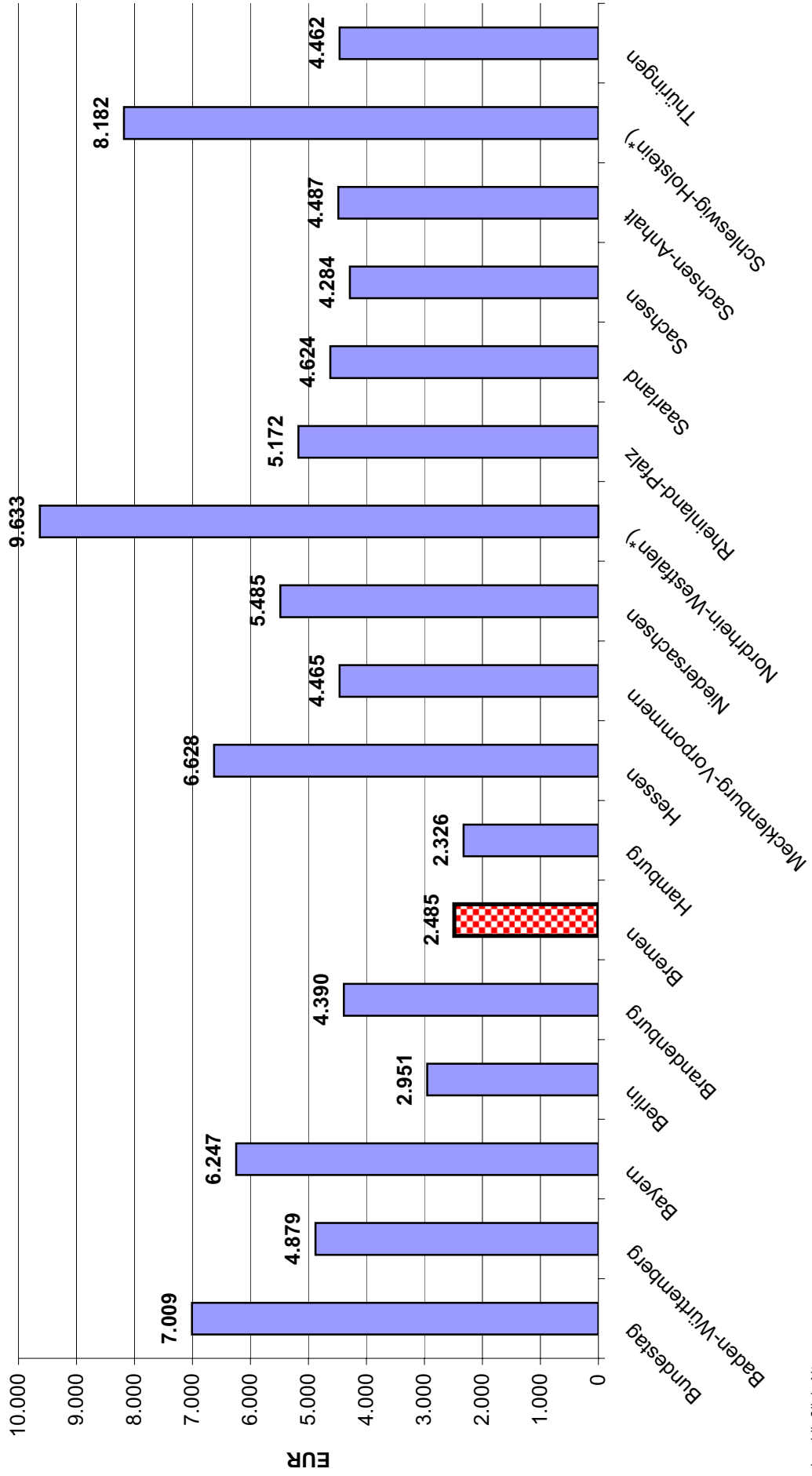


**Entwicklung der Abgeordnetendäten im Bundestag und in den Länderparlamenten \*) 2000 bis 2007  
2000 = 100**



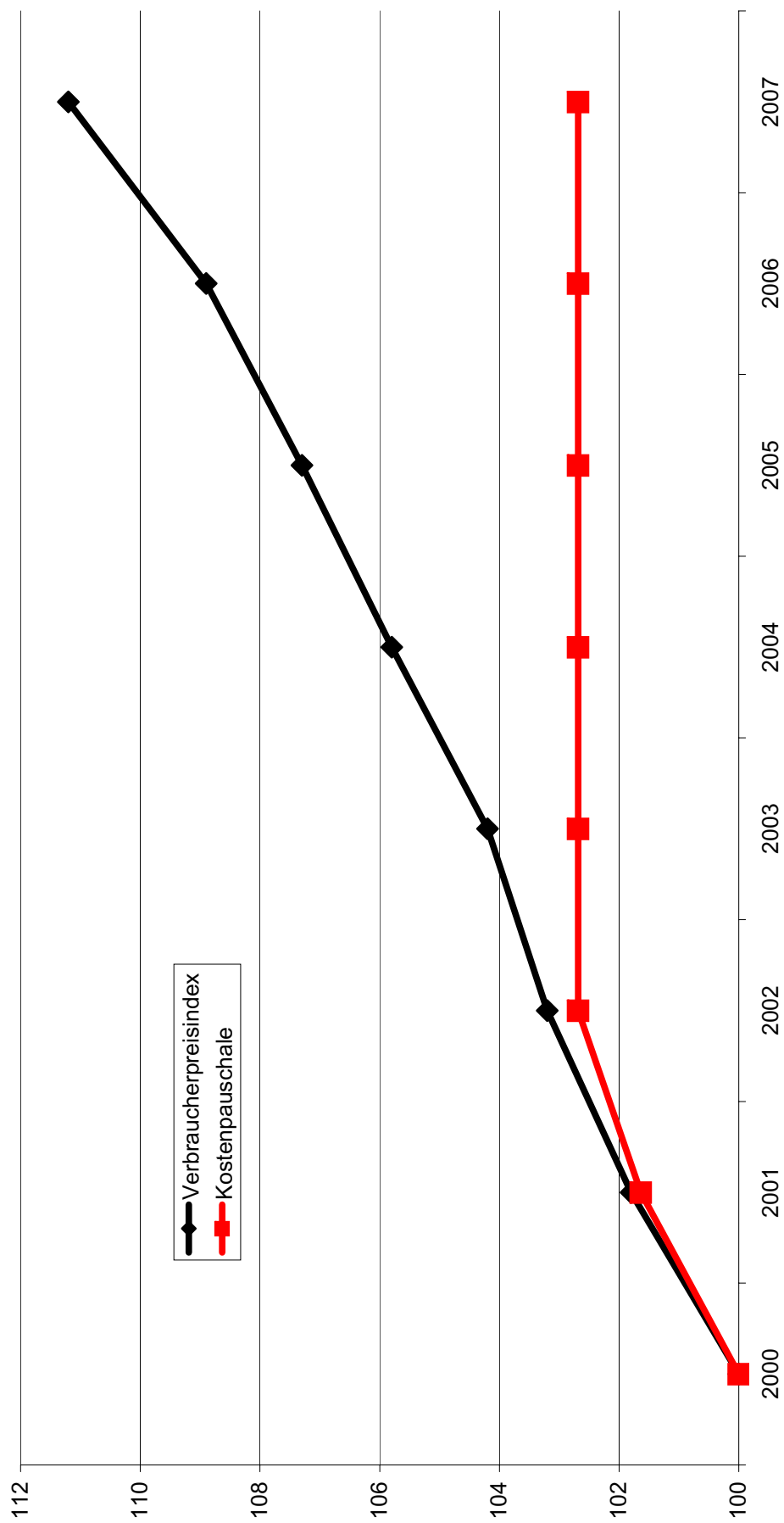
\*) ohne neue Bundesländer, NRW und Schleswig-Holstein

**Abgeordnetendiäten im Bundestag und in den Landesparlamenten 2007**

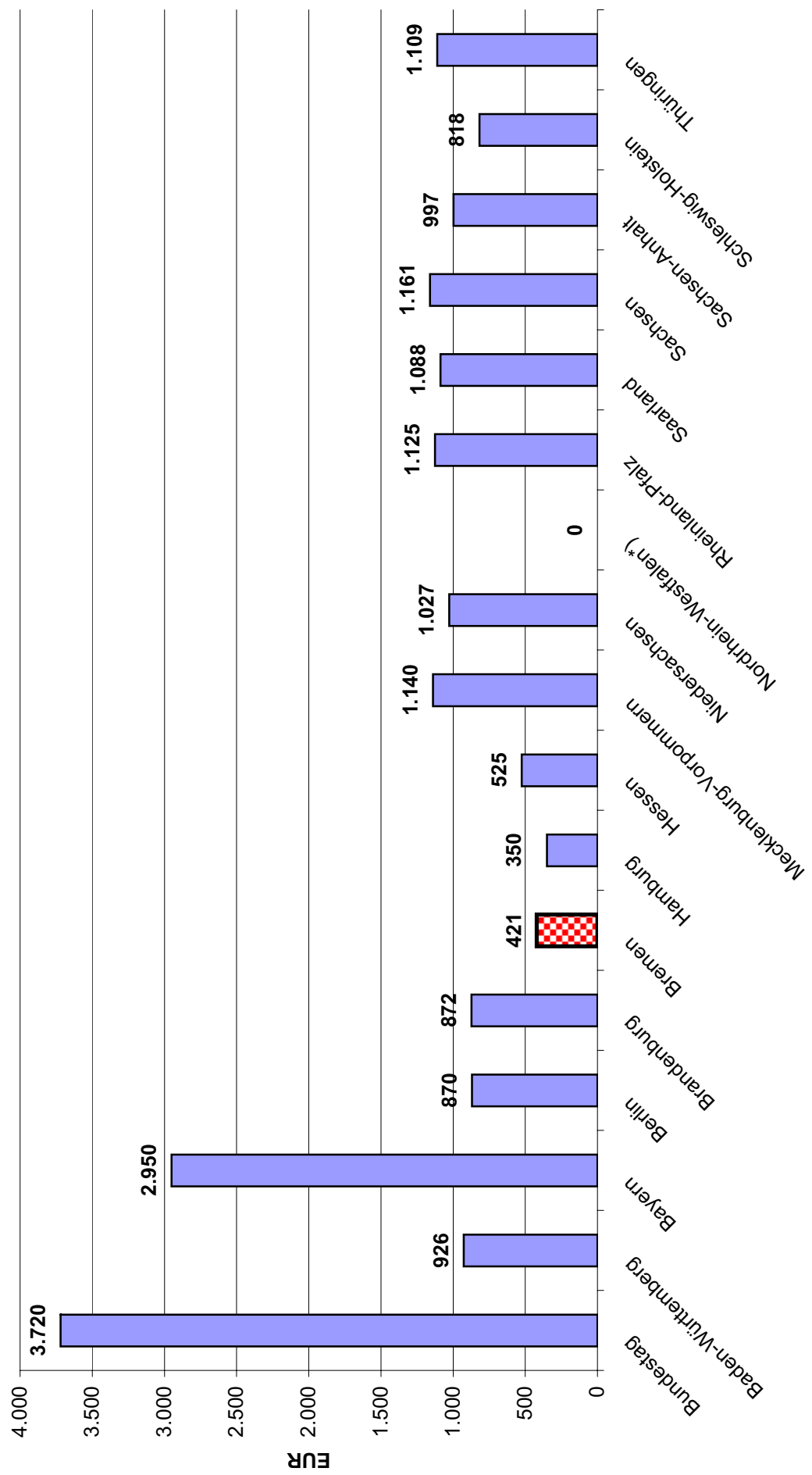


\*) einschließlich Altersversorgung

**Entwicklung des Verbraucherpreisindex in der Bundesrepublik Deutschland und der  
Kostenpauschale für die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft 2000 bis 2007  
2000 = 100**

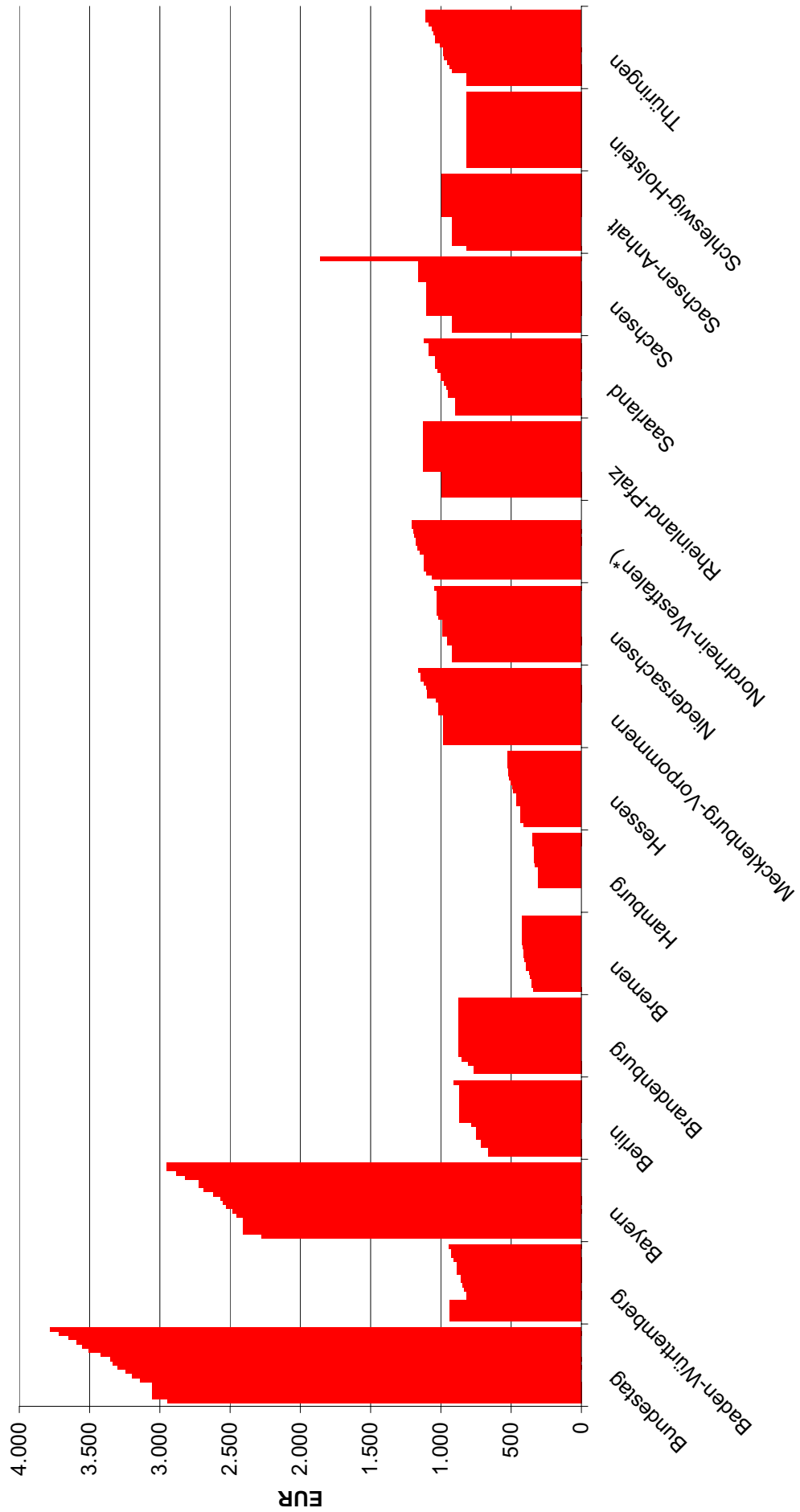


**Kostenpauschale im Bundestag und in den Landesparlamenten 2007**



\*) NRW: Kostenpauschale 2005 abgeschafft

**Kostenpauschalen für die Abgeordneten im Bundestag und in den Landesparlamenten  
1991 bis 2008**



\*) NRW: Kostenpauschale 2005 abgeschafft